



**B**UNDES**W**ETTBEWERBS**B**EHÖRDE

**Corporate Compliance II**  
**– Anti-Trust-  
Compliance**

Kartellrecht

Generaldirektor für Wettbewerb Dr. Theodor  
Thanner

5.11.2009

Wirtschaftskammer Wien

# Kartellrecht

- (I) Überblick über verbotene Praktiken
- (II) Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen
- (III) Schulungen, Kontrollen
- (IV) Vorbereitungen auf Hausdurchsuchungen inkl. „Mock Dawn Raids“

# **(I) Überblick über verbotene Praktiken**

## **1. Klassische Kartellabsprachen mit Wettbewerbern**

(§ 1 KartG 2005; Art 81 EGV)

- a. Preise
- b. Quoten
- c. Aufteilung von Gebieten
- d. Aufteilung von Kunden

# Rechtsprechung

- **Aufzugs- und Fahrtreppenkartell: Bestätigung der Geldbuße durch OGH (75,4 Mio EUR)**
- 75,4 Mio €, die bisher höchste jemals in Österreich verhängte Kartellstrafe, ist am 8.10.2008 vom Obersten Gerichtshof (als Kartellobergericht) bestätigt worden. Damit ist die am 14.12.2007 erstinstanzlich verhängte Geldbuße über die Unternehmen Otis GmbH (18,2 Mio €), Kone Aktiengesellschaft (22,5 Mio €), Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH (25 Mio €), Haushahn Aufzüge GmbH (6 Mio €) und Doppelmayr Aufzüge AG (3,7 Mio €) rechtskräftig.

# Rechtsprechung

Die Unternehmen haben mehrere Jahre geheime Absprachen über die Aufteilung von Projekten, über Preise sowie über sonstige sensible Marktinformationen getroffen. Das Verfahren wurde nach umfangreichen und monatelangen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) beim Kartellgericht eingeleitet. Die Absprachen haben wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit der Unternehmen betroffen: das Geschäft für Neuerrichtung sowie Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen. Derartige Absprachen sind volkswirtschaftlich äußerst schädlich und wirken sich für Verbraucher nachteilig aus (KOG-Entscheidung vom 8.10.2008, 16 Ok 5/08).

# Rechtsprechung

## **Oberster Gerichtshof bestätigt 1,9 Millionen Euro Geldbuße gegen Kartell im Chemiegroßhandel**

Mit Beschluss vom 25.3.2009 bestätigte das Kartellobergericht (16 Ok 4/09) die Geldbußenentscheidung des Kartellgerichtes (vom 24.10.2008), mit dem gegen zwei Unternehmen des Donau Chemie-Konzernes (Donau Chemie - AG und Donauchem GmbH, beide Wien) eine Geldbuße in der Höhe von 1,9 Millionen Euro verhängt wurde.

# Rechtsprechung

## **Kronzeugenregelung erneut erfolgreich**

Das Verfahren wurde im Dezember 2006 durch Kronzeugen (Brenntag Austria Holding GmbH, Brenntag CEE GmbH, beide Wien), die ebenfalls am Kartell beteiligt waren, aber wegen ihrer vollständigen Kooperation mit den Kartellbehörden Straffreiheit erhielten, in Gang gesetzt. Durch die anschließenden umfangreichen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde wurden Ende 2007 dem Kartellgericht zahlreiche gerichtsfeste Beweise (Urkunden, Zeugenaussagen u.ä.) über Absprachen im Bereich des Großhandels mit Industriechemikalien ("Commodities"), wie z.B. Säuren, Laugen und Lösungsmittel, vorgelegt. Konkret handelte es sich um Absprachen über die Aufteilung von Kunden in der Region Österreich-Süd (Kärnten, Steiermark, südliches Burgenland und Tirol) seit Mitte 2002, die bis Mitte 2006 stattgefunden haben. Tatsächlich hat es schon viele Jahre vorher Kontakt zwischen den Unternehmen gegeben, Geldbußen können jedoch erst seit 1.7.2002 verhängt werden. Hier betroffen war der Vertrieb im Wege des Lagergeschäftes.

# Rechtsprechung

## **Vortäuschen von Lieferengpässen**

Wie der Oberste Gerichtshof nun bestätigt, hat das Kartellgericht weiters richtig festgestellt, dass Verkaufspreise abgestimmt wurden und durch das gezielte Vortäuschen von Lieferengpässen höhere Preise erzielt werden sollten. Die von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragte Höhe der Geldbuße (1,9 Mio EUR) wurde nun höchstgerichtlich voll bestätigt und soll Abschreckung erzielen.

"Die Aufteilung des Marktes und die Festsetzung von Preisen gehöre zu den schwerstwiegenden Verletzungen des Kartellverbotes und müsse daher besonders streng geahndet werden", heißt es in der Entscheidung des Kartellobergerichtes.



## **EuGH entscheidet über Lombard-Club**

- Der Gerichtshof hat am 24.9.2009 die Entscheidung des Gerichtshofs 1. Instanz bestätigt. Mit der (rechtskräftigen) Entscheidung wurde der Verstoß gegen das Kartellverbot (Artikel 81 EG-Vertrag) durch bedeutende österreichische Banken bestätigt und die den Banken auferlegten Geldbußen nicht reduziert.

## **2. Gewisse Formen des Informationsaustausches**

**Marktinformationssysteme** (Weitergabe von sensiblen, genauen u. aktuellen Daten in kurzen zeitlichen Abständen, wenn nicht hinreichend aggregiert u. anonymisiert; vgl. *Wirtschaftsvereinigung Stahl gegen Kommission*, EuG v. 5.5.2001 – Rs T-16/98; BKartA (Bußgelder in Höhe von 10 MEUR wg. unzulässigem Marktinformationssystem, Pressemitteilung BKartA vom 10.7.2008)

### **3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 5 KartG; Art 82 EGV)**

- *Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.05.2009 gegen den Chiphersteller Intel wurde am 21.09.2009 veröffentlicht. Die Kommission hat eine Geldbuße in der Höhe von **1,06 Milliarden EUR** verhängt, weil Intel seine marktbeherrschende Stellung zwischen 2002 und 2007 missbraucht hatte (Verstoß gegen Artikel 82 EG-Vertrag).*
- *Aufgrund eines entsprechenden Antrags der BWB verhängte das KG am 19.3.2009 über Telekom Austria TA AG wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Geldbuße von **€ 1.500.000,--**. Die Telekom Austria TA AG, der Bundeskartellanwalt und die BWB verzichteten auf Rechtsmittel, die Entscheidung ist daher rechtskräftig.*

## 4. Aufruf zum Boykott

- Duales System Deutschland (Pressemitteilung des BKartA vom 23.1.2003)
- Bundesverband Deutscher Milchviehhalter (Pressemitteilung des BKartA vom 13.11.2008)

## **5. Zusammenschlusskontrollverfahren**

(Fusionskontrollvorschriften; 3. Abschnitt des I. Hauptstückes zum KartG 2005; FKVO)

- Bußgelder und/oder Abstellung bei:
- Falschangaben
- Verbotener Durchführung

(II) Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von  
Kartellrechtsverstößen

**1. Verstößen vorbeugen**

**2. Bestandteile eines effektiven Compliance-  
Programms**

vgl. *Janssen* in Wecker/van Laak „Compliance in der  
Unternehmerpraxis“, 2. Auflage

# 1. Verstößen vorbeugen

- Hauptzweck: durch organisatorische Maßnahmen Kartellrechtsverstößen vorbeugen
- Kein Verstoß, das bedeutet: kein **Bußgeld**, kein **Schadenersatz**, keine **Nichtigkeit** von Verträgen, etc.

## **2. Bestandteile eines effektiven Compliance-Programms- Organisation im Unternehmen**

- a. Keine all. Richtlinien
- b. **Maßstab:**
  - Zweck (in aller Regel- Haftungsvermeidung für das Führungspersonal u. das Unternehmen)
  - Aufwand dafür – das realistisch Zumutbare; keine Aufsichtsmaßnahmen, die von allzu großem Misstrauen geprägt sind



## **c. Kartellrechts- Compliance ist Chefsache**

- Unternehmensleitung gefordert, den Mitarbeitern klar zu machen, dass Compliance einen wichtigen Stellenwert im Unternehmen hat.

## d. Risikoanalyse

- aa. Ist das Unternehmen bereits einmal beußt od. durchsucht worden?
- bb. Sind Wettbewerber durchsucht od. beußt worden?
- cc. Gab es auf anderen Marktstufen (Lieferanten, Abnehmer) kartellrechtl. Ermittlungen?
- dd. Hat mein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung auf einem der Märkte, auf dem es tätig ist?
- ee. Besteht für Mitarbeiter in den Bereichen Verkauf, Vertrieb, Marketing die Möglichkeit, ohne Kenntnis der Geschäftsführung mit Wettbewerbern wettbewerbswidrige Vereinbarungen zu treffen, insb. Preiserhöhungen zu kommunizieren, Gebiete u. Kundenkreise abzusprechen?
- ff. Haben Angestellte, Führungskräfte regelmäßigen Kontakt mit Wettbewerbern? Auf welchen Foren trifft man sich? Welche Informationen werden dort ausgetauscht?

## d. Risikoanalyse

- gg. Ist die Branche durch starken Wettbewerb gekennzeichnet od. sind die Verhältnisse seit längerem unverändert?
- hh. Sind viele od. wenige Wettbewerber in der Branche tätig?
- ii. Wissen die Wettbewerber viel oder wenig über die geschäftl. Tätigkeiten des jeweils anderen?
- jj. Gibt es gemeinsame Marktinformationssysteme?
- kk. Welche Kooperationen mit Wettbewerbern bestehen?

## **(III) Schulungen, Kontrollen**

- 1. Instruktion der Mitarbeiter
- 2. Motivation
- 3. Kontrolle
- 4. Dokumentation
- 5. Sanktion

vgl. *Janssen in Wecker/van Laak* „Compliance in der Unternehmerpraxis“, 2. Auflage

## 1. Instruktion der Mitarbeiter

- Vermittlung v. kartellrechtl. Verboten u. deren Zweck
- Sensibilisierung der Mitarbeiter
- Zuständigkeiten abklären
- Hinweise sollten branchenbezogen sein!
- Schulungen (**interaktiv** od. elektronisch)
- Kurz gefasste Richtlinien
- Schulungen sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden

## 2. Motivation

- Unternehmensleitung soll mit gutem Beispiel vorangehen!
- Vergütungsanreize überdenken u. neu festsetzen!
- Formulierung einer Compliance- Policy für das Unternehmen!

### 3. Kontrolle

- Regelmäßige Überwachungsmaßnahmen
- dazu: **Ansprechpartner** für Zweifelsfragen nominieren (zB in der Rechtsabteilung)
- Oberaufsicht- immer bei der Geschäftsleitung
- „Stichprobenhafte Prüfungen“-  
**Überraschungseffekt!**

## 4. Dokumentation

- von Instruktion u. Überwachungsmaßnahmen der Mitarbeiter
- ermöglicht eine frühzeitige u. sachgerechte Reaktion der Unternehmensleitung



## 5. Sanktion

- Sanktionierung v. Kartellrechtsverstößen
- **Kein Kavaliersdelikt!**
- Etwaige arbeitsrechtl. Konsequenzen für Mitarbeiter

(IV) Vorbereitungen auf Hausdurchsuchungen inkl.  
„Mock Dawn Raids“

1. Vorbereitung auf den Ernstfall
2. Zuwiderhandlung abstellen
3. Krisenmanagement
4. „Mock Dawn Raids“

vgl. *Janssen* in Wecker/van Laak „Compliance in der  
Unternehmerpraxis“, 2. Auflage

## 1. Vorbereitung auf den Ernstfall

- Vorgehensweise bei Fehlverhalten der Mitarbeiter
- Wer berichtet an wen?
- Wer trifft die Entscheidung, ob eine Abstellung der Zuwiderhandlung ausreicht od.
- **Kronzeugenantrag?**

## 2. Zuwiderhandlung abstellen

- Bei Feststellung eines Verstoßes, schnelle Bewertung der Schwere u. des Risikos der Entdeckung
- Wie reagieren die anderen, beteiligten Unternehmen?
- Antrag auf **Kronzeugenbehandlung** (**Handbuch** der BWB zur Anwendung des § 11 Abs 3 WettbG; „*Leniency Program*“)?
- Windhundprinzip – „**Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!**“

### 3. Krisenmanagement

- Wie will man bei einem Verstoß reagieren?
- Verstoß sollte höchste Priorität genießen!
- Wer in der Geschäftsleitung trifft eine Entscheidung?
- Was wird dokumentiert?
- Notfallplan – bei einer **Hausdurchsuchung** der Kartellbehörden (§ 12 WettbG; Verordnung (EG) 1/2003)

## 4. Mock Dawn Raids

Der Begriff Mock Dawn Raids bezeichnet **Scheinrazzien** in Unternehmen durch unternehmensexterne Berater, die in der Regel die Überprüfung der Wirksamkeit von Corporate Compliance Programmen bzw. Competition Compliance Programmen in Bezug auf Krisenmanagement zur Ursache haben. Bei der Einführung und beim Testen von Corporate Compliance Programmen werden Mitarbeiter und Manager auf Durchsuchungen durch Staatsbeamte vorbereitet. Ziel von solchen Scheinrazzien ist es, bestehende Ablaufpläne für Untersuchungen zu testen; hierbei ist es von besonderem Interesse, wie Mitarbeiter auf das Auftauchen der vermeintlichen Beamten reagieren.

Einerseits dürfen staatliche Ermittlungen nicht behindert werden, andererseits muss eine betroffene Organisation darauf achten, nur diejenigen Informationen herauszugeben, die etwa durch einen Durchsuchungsbeschluss gedeckt sind.

Die Einübung von richtigen Verhaltensweisen bei Durchsuchungen stellen einen Baustein bei der Krisenbewältigung im Unternehmen statt.

**BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

